

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Tiefenbach (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Tiefenbach vom 09.07.2013

§ 1

§ 6 Abs. 1 BGS-EWS erhält folgende Fassung:

„§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- a) pro m² Grundstücksfläche 0,45 Euro
 - b) pro m² Geschossfläche 12,14 Euro.“

§ 2

§ 9 a Abs. 2 und 3 BGS-EWS erhalten folgende Fassung:

„§ 9 a

Grundgebühr

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q₃)

bis 4	m ³ /h	42,00	€/Jahr
bis 10	m ³ /h	51,00	€/Jahr
bis 16	m ³ /h	60,00	€/Jahr
über 16	m ³ /h	69,00	€/Jahr

- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenn-
durchfluss Q_n)

bis 2,5	m ³ /h	42,00	€/Jahr
bis 6	m ³ /h	51,00	€/Jahr
bis 10	m ³ /h	60,00	€/Jahr
über 10	m ³ /h	69,00	€/Jahr.“

§ 3

§ 10 Abs. 1 Satz 2 BGS-EWS erhält folgende Fassung:

„§ 10

Einleitungsgebühr

- (1)² Die Gebühr beträgt 1,78 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 4

§ 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten § 6 Abs. 1, § 9a Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 1 Satz 2 der BGS-EWS vom 09.07.2013 außer Kraft.

Tiefenbach, 12. Dezember 2017

GEMEINDE TIEFENBACH


Ludwig Prögler
1. Bürgermeister